

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxis im Ennepe-Ruhr-Kreis (Taxitarif) vom 20.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 Ziff. 2 der VO über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens, hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 20.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

1. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises.
2. Jedes Taxifahrpersonal, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, hat die ihm angetragene Beförderung gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen, wenn deren Ausgangspunkt und Ziel innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt.
3. Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxis, die im Ennepe-Ruhr-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises liegt, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 9,50 €.

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von 2,0 Kilometern.

Innerhalb dieser 2,0 Kilometer ist eine Wartezeit von 436,28 Sekunden im Grundpreis

enthalten.

- (3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt nach 2,0 Kilometern für jeden weiteren Kilometer 2,40 €.
Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke fällig.
- (4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 39,60 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 9,09 Sekunden).

Er gilt

- a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von 2,0 Kilometern überschritten wird oder
- b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke von 2,0 Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von 436,28 Sekunden überschritten wird.

Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrpersonal zu vertretenden Gründen, es sei denn, dass der Stillstand durch das Fahrpersonal verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Taxi unmittelbar verwickelt ist.

- (5) An Zuschlägen werden erhoben:
- a) Für Fahrten an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag i. H. v. 1,00 € je Fahrt zu erheben.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgäste) wird ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis erhoben, wenn das Taxi mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt ist. Bei einem Großraumtaxi handelt es sich um einen Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen -ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum- bei ausdrücklicher Bestellung bzw. Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

Das Beförderungsentgelt für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet darf weder über- noch unterschritten werden.

- (6) Tritt der Besteller/die Bestellerin die Fahrt nicht an, so ist der Grundpreis in einfacher Höhe zu berechnen.

§ 3 Sondervereinbarungen

1. Kranken- und Schülerfahrten unterliegen diesem Tarif nicht, sofern Sondervereinbarungen mit Krankenkassen bzw. Schulträgern bestehen und diese der Genehmigungsbehörde angezeigt werden.
2. Sonstige Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1-4 Personenbeförderungsgesetz erfüllt werden. Vor ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises einzuholen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Jedes Taxi muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, der innerhalb des Pflichtfahrgebietes das gesamte Beförderungsentgelt anzeigen muss.
- (2) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.
- (3) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so setzt sich der Fahrpreis aus dem Grundpreis in Höhe von 9,50 € gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einschließlich der ersten zwei Fahrkilometer sowie dem Kilometerpreis in Höhe von 2,40 € für jeden weiteren gefahrenen Kilometer gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zusammen. Wartezeiten und Zuschläge werden in diesem Fall nicht berücksichtigt.
- (4) Der Fahrgast ist sofort über den Defekt zu unterrichten.
- (5) Der Inhaber/die Inhaberin des Taxiunternehmens ist verpflichtet, defekte Fahrpreisanzeiger unverzüglich in Stand setzen zu lassen.

§ 5 Fahrpreisquittung

Das Taxifahrpersonal hat auf Verlangen des Fahrgastes kostenlos eine Fahrquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Uhrzeit, die Fahrtstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer des Taxis angegeben sein.

§ 6 Mitführen des Taxentarifs

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- a) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- b) Der Taxitarif des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 12.04.2019 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
Schwelm, 20.06.2022
gez. Schade
(Landrat)